

Sitzung: 23.07.2019 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 2

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 131 für den Bereich "GE/MI Köglmühle" in Mainburg;  
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 17 : 3 Stimmen** -

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den nördlichen Teilbereich der „Köglmühle“ durch Deckblatt Nr. 131 für den in der Anlage aufgezeigten Planungsumgriff.

Hierbei handelt es sich um die Änderung und Überplanung von gewerblich genutzten Flächen im nördlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „GE/MI Köglmühle“.

Entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB ist das Änderungsverfahren zur Lenkung und Steuerung der städtischen Zielsetzungen für die zukünftige Entwicklung im betreffenden Bereich von wesentlicher Bedeutung. Durch die aktuell noch rechtskräftige Bauleitplanung können die Anforderungen an die gegenwärtige Rechtsgrundlage sowie an die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht vereinbart bzw. abgedeckt werden. Ebenso können die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht vollständig abgedeckt werden.

Ziel des Vorhabens ist die Aufrechterhaltung der vorhandenen Nutzungen am Standort für ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO in Verbindung mit der Schaffung baulicher Erweiterungsflächen sowie einer möglichen Integration von geplanten großflächigen Einzelhandelsnutzungen zur Entwicklung eines entsprechenden Sondergebietsstandortes. Hierfür liegen aktuell der Stadt entsprechende Planungsabsichten vorhandener Einzelhändler vor, die es nun gleichermaßen zu behandeln gilt.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt die Änderung des Bebauungsplanes „GE/MI Köglmühle“ über Deckblatt Nr. 5. Eine entsprechende Abstimmung der beiden Planungsebenen zueinander wird vorgenommen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.